



18. Januar 2005

Nr. 18/05

Gaspreise / Landeskartellbehörde

Landeskartellbehörde leitet förmliche Verfahren gegen 16 bayerische Gasversorgungsunternehmen ein / Wiesheu kritisiert Verordnungsvorschlag der Bundesregierung

München Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Landeskartellbehörde hat 16 bayerische Gasversorgungsunternehmen förmlich zu einer Senkung der Erdgaspreise aufgefordert. Betroffen sind FGL Fränkische Gas-Lieferungs-Gesellschaft (Bayreuth) [seit 1. Januar: E.ON Bayern AG], Gasversorgung Schwandorf [seit 1. Januar: E.ON Bayern AG], GASOB Gasversorgung Ostbayern (Regensburg) [seit 1. Januar: E.ON Bayern AG], Gasversorgung Ebermannstadt, Gasversorgung Bad Rodach, Erdgas Forchheim, Gasversorgung Wunsiedel, Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung, Energieversorgung Selb-Marktredwitz, Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen (LKW Kitzingen), Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Stadtwerke Rosenheim, Inngas GmbH (Rosenheim), BEW Bayreuther Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Stadtwerke Traunstein GmbH und – in einem Teilbereich ihres Gasabsatzes - THÜGA Gas- und Elektrizitätsversorgung Oettingen. Die angemahnten Preissenkungen liegen in einzelnen Verbrauchsfällen bei bis über 10 %.

Die Bayerische Landeskartellbehörde hatte zum Stichtag 1. Oktober 2004 und damit zum Beginn der derzeitigen Heizperiode von allen rd. 110 Unternehmen, die in Bayern Endverbraucher mit Erdgas versorgen, die Preise für den typischen Verbrauch von Reihenhäusern, 6- und 12-Familienhäusern abgefragt. Aufgrund dieser Erhebung mussten bei 25 Unternehmen Preise einzelner Verbrauchsfälle beanstandet werden, weil sie die Preise vergleichbarer Unternehmen wesentlich überschritten.

. . .

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Leiter der Pressestelle
Dr. Reinhard Pfeiffer

Stellvertreter
Doris Ausfelder,
Andreas Würth

Telefon
(0 89) 21 62-2291, -2689, -2290
Telefax
(0 89) 21 62-2614

E-Mail
pressestelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de

Gegen einen Teil der Unternehmen konnten inzwischen die Vorermittlungen eingestellt werden, z.B. weil die beanstandeten Preise dem Preisniveau vergleichbarer Unternehmen angepasst wurden bzw. die höheren Preise gerechtfertigt werden konnten. Gegen 16 Gasversorger mussten nunmehr nach einer erneuten Preisabfrage zum 1.1.2005 förmliche Missbrauchsverfahren eingeleitet werden. Es zeigte sich, dass diese Unternehmen an beiden Stichtagen zu den hochpreisigen Gasversorgungsunternehmen in Bayern gehörten.

Im förmlichen Verfahren haben die Versorgungsunternehmen die Möglichkeit, Einwände rechtlicher und tatsächlicher Art gegen die von der Landeskartellbehörde geforderten Preissenkungen vorzubringen.

Die Gaspreise unterliegen nach derzeitiger Rechtslage keiner staatlichen Genehmigungspflicht, sondern der nachträglichen kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Bei den Verfahren geht es um den Vergleich relativ hochpreisiger mit vergleichsweise preisgünstigen Gasversorgungsunternehmen, nicht um die Importpreise der Unternehmen und die Bindung des Gaspreises an den Ölpreis. Letzteres ist ein bundesweites Problem, das vom Bundeskartellamt aufgegriffen worden ist.

Nach künftigem Recht soll sich der Gaspreis für Endverbraucher hauptsächlich aus dem Einkaufspreis der Energie plus einem Netzentgelt des Gasnetzbetreibers ergeben. Bayerns Wirtschaftsminister Otto Wiesheu zu dem Verordnungsvorschlag der Bundesregierung: „Es muß sichergestellt sein, dass die neue Berechnungsmethode nicht zu zusätzlichen Preiserhöhungen führt. In der vorliegenden Form ist die Netzentgeltverordnung Gas mit ihrer kostenorientierten Kontrolle unzureichend. Es darf nicht sein, daß nach dem Nettosubstanzerhaltungsprinzip kalkulierte Netzentgelte insgesamt zu höheren Gaspreisen für Heiz- und Kleinverbrauchskunden führen.“ Netzentgelte haben die allermeisten Gasversorger in diesem Sektor nicht veröffentlicht. Die Bundesregierung hat dazu noch keinerlei Berechnungen oder Unterlagen vorgelegt. Als Diskussionsgrundlage für die Gas-Netzentgeltverordnung wäre das aber unbedingt notwendig.